

**Antrag an den  
Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V.  
Postfach 41 20  
24100 Kiel**

**Wer ist der Antragsteller?**

---

Name

-----

Bezeichnung (Verein/Stiftung/Firma o. ä.)

-----

Strasse/Postfach

-----

PLZ

-----

Ort

-----

Tel.

-----

Fax.

-----

Mailkennung

-----

Internetseite

-----

**2. Der Antragsteller ist**

Gemeinnützig (Ja/Nein)

-----

Nicht gemeinnützig (Ja/Nein)

-----

Sofern die Gemeinnützigkeit vorliegt, bitte Kopie der aktuellen Freistellung des zuständigen Finanzamtes beifügen!

---

**3. Der Antragsteller ist bereits Mitglied im Verein Denkmalfonds Schleswig-Holstein:**

Ja

-----

Nein

-----

**4. Ist der Antragsteller zugleich der Eigentümer der denkmalgeschützten Immobilie?**

Ja

-----

---

Nein

---

Falls „Nein“ angegeben wurde: wer ist der/die Eigentümer/in?

## **5. Antrag**

---

Bitte geben Sie eine zusammenfassende, knappe Darstellung des Vorhabens; max. 2 DIN-A4-Seiten, gern in einer gesonderten Anlage!

---

## **6. Die Immobilie soll künftig genutzt werden für:**

Private Zwecke

-----

Gewerbliche Zwecke

-----

Gemeinnützige Zwecke

-----

Sonstiges

-----

## **7. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen (EURO)**

(Falls vorhanden, bitte Kostenvoranschläge, Gutachten oder Schätzungen beifügen)

Denkmalpflegerischer Mehraufwand (EURO) – sofern ermittelbar/bekannt:

---

**8. Als Voraussetzung zur Bearbeitung Ihres Antrages bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:**

1. Eine Baubeschreibung des Objektes unter Angabe der jetzigen und der künftigen Nutzung
2. Eine Bescheinigung vom zuständigen Denkmalamt (Landesamt für Denkmalpflege, Amt für Denkmalpflege Lübeck oder/und eine der regional tätigen „Unteren Denkmalschutzstellen“) über den Denkmalschutzcharakter des Objektes
3. Fotos, Grundrisse oder Ansichten vom Objekt
4. Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplänen oder –vorschlägen.

**9. Richtlinien des Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. (DF)**

Der Denkmalfonds Schleswig-Holstein (DF) ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein.

Die Satzung ist im Internet unter: [www.denkmalfonds-sh.de](http://www.denkmalfonds-sh.de) einsehbar.

Es existiert kein Anspruch auf Förderung durch den Denkmalfonds (DF).

Der DF muss seine Entscheidungen nicht begründen.

Zuschüsse des DF sollen dazu dienen, Eigentümer von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder nach Auffassung der Denkmalbehörden ein Kulturdenkmal sind und saniert werden müssen, zur Instandsetzung und zur Verbesserung der Nutzbarkeit zu veranlassen oder ihnen bei solchen Maßnahmen zu helfen. Grundsätzlich sind Anträge auf Förderung vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Abwicklung bewilligter Zuschüsse erfolgt in der Regel gegen Vorlage von geprüften und gegengezeichneten Rechnungen (durch Unterschrift des Antragstellers beglaubigte Kopie).

Der bewilligte Betrag steht in der Regel längstens für 12 Monate ab dem Bewilligungsdatum zur Verfügung, sofern kein gesonderter anderer Bescheid ergeht. Danach verfallen automatisch die Bewilligung sowie die Fördersumme. Sollte das Projekt bis dahin nicht realisiert sein, ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme sind zu erläutern.

Ein Anspruch auf erneute Förderung besteht nicht.

Der Antrag kann nur vom Eigentümer gestellt und unterschrieben werden. Eine Kopie des Grundbucheintrages sollte beigefügt werden.

Ein Antrag stellender Nutzer muss die Einwilligung des Eigentümers beifügen.  
Der Denkmalfonds ist berechtigt, sich mit den zuständigen Behörden über das Vorhaben abzustimmen.

**Name/Anschrift**

**Ort und Datum**

**Unterschrift**